

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 23 (1950)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen des eidg. Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des eidg. Oberkriegskommissariates
Verwaltungsreglement
Entscheide und Interpretationen
1. Vorschussmandate. Rubrik „rechnungsmässig unterstellt bei“:

Jeder Inhaber eines Vorschussmandatheftes stellt eine besondere Rechnungsstelle dar. Es ist also „verrechnungsmässig“ nicht einem andern Rechnungsführer unterstellt.

Jede Einheit, welche von einem übergeordneten Rechnungsführer Vorschüsse erhält, ist „rechnungsmässig“ diesem Rechnungsführer unterstellt.

Die mit Postcheckbordereaux geleisteten Zahlungen werden der gleichen Rechnungsstelle belastet, welche Vorschussmandate verwendet.

Somit ergibt sich folgende „rechnungsmässige“ Unterstellung:

Beispiele:

Stab, Einheit:	rechnungsmässig unterstellt bei:
Stab Geb. Inf. Rgt. 19:	Stab Geb. Inf. Rgt. 19
Na. Kp. 19, Gren. Kp. 19, Flab. Kp. 19	Stab Geb. Inf. Rgt. 19
Stab Geb. Füs. Bat. 41:	Stab Geb. Füs. Bat. 41
Stabs-Kp. Geb. Füs. 41	
Geb. Füs. Kp. I—III/41	} Stab Geb. Füs. Bat. 41
Geb. Mitr. Kp. IV/41	
Geb. Tg. Kp. 8:	Geb. Tg. Kp. 8

Diese Ordnung ist von der administrativen Unterstellung unabhängig und berührt jene nicht.

2. Neue Einlösungsstellen für die Vorschussmandate. Die Eidg. Finanzverwaltung meldet folgende neue Einlösungsstellen für die Vorschussmandate:

Luzerner Kantonalbank, Emmenbrücke	Luzerner Kantonalbank, Kriens
Spar- und Leihkasse Zurzach, Klingnau	Luzerner Kantonalbank, Horw

Dagegen sind als Einlösungsstellen zu löschen:

Crédit du Léman, Aigle	Crédit du Léman, Vevey
------------------------	------------------------

3. Kleiderentschädigung.

a. Bundesratsbeschluss vom 30.6.50.

Ziff. 11, lit. d, Anhang VR wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ziff. 11, lit. d: Adjutantunteroffizier-Zugführer: Für jeden besoldeten Dienstag Fr. 1.50.

b. Verfügung EMD vom 4.7.50.

Ziff. 129, Abs. 2 VR wird aufgehoben.

Ziff. 129, Abs. 4 VR wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Ziff. 129, Abs. 4: Adjutantunteroffizier-Stabssekretäre haben kein Anrecht auf Kleiderentschädigung.

4. Verpflegungsberechtigung bei Urlaub.

Der Rechnungsführer einer RS teilt mit, dass eine Schulkp. am Samstag vor dem Frühstück beurlaubt wurde und dass diese Einheit am Montag nach dem Nachtessen wieder eingerückt sei. Der Rechnungsführer ist der Auffassung, dass, da an den beiden Reisetagen nicht verpflegt worden sei, die Verpflegungsberechtigung für alle 3 Urlaubstage, also vom Samstag bis Montag, ausfalle.

Entscheid:

Ziffer 132 (I) VR sieht vor, dass für soldberechtigte Urlaubstage, Reisetage ausgenommen, die Verpflegungsberechtigung dahinfalle. Es ist kein Vorbehalt angebracht, dass an den Reisetagen verpflegt werden müsse. Somit besteht in diesem Falle für Samstag und Montag die Verpflegungsberechtigung und diese fällt nur für den Sonntag aus.

5. Pensions- und Dienstreisezulage.

a) Wann beginnt die Pensionszulage am Einrückungstage?

Entscheid:

Sie beginnt mit der ersten, gemeinsam am Offizierstisch eingenommenen Mahlzeit und hört am Entlassungstage mit der letzten, gemeinsam am Offizierstisch eingenommenen Mahlzeit wieder auf. Die gleiche Regelung gilt für Antritt und Rückkehr bei Urlaub.

b) Offiziere eines Kurses, welcher in der Kaserne untergebracht ist und in der Offizierskantine verpflegt wird, essen hin und wieder am Abend freiwillig auswärts, in einem Restaurant. Welche Pensionszulage erhalten sie für die auswärts eingenommene Mahlzeit?

Entscheid:

Der Kurs wird grundsätzlich in der Offizierskantine verpflegt. Somit besteht die Berechtigung zur Pensionszulage von Fr. 2.—. Das freiwillig auswärts eingenommene Nachtessen begründet keinen Anspruch auf die höhere Pensionszulage, weil auf die billigere Verpflegung in der Offizierskantine freiwillig verzichtet wird.

c. Die Offiziere des gleichen Kurses essen mittags anlässlich von Felddienstübungen mehrmals auswärts, weil Rückkehr in die Kaserne über Mittag unmöglich.

Entscheid:

Für diese Mahlzeiten ist die erhöhte Pensionszulage zulässig, weil die auswärtigen Mahlzeiten dienstlich begründet sind.

d. Fällt die Pensionszulage der Offiziere am freien Sonntag aus?

Entscheid:

Der freie Sonntag ist nicht zu verwechseln mit dem besoldeten Urlaub (Einzel- oder Gesamturlaub). Wo sich der Offizier am freien Sonntag verpflegt, spielt keine Rolle. Er hat auf alle Fälle diejenige Pensionszulage zugut, die er für den betreffenden Dienst bezieht.

- e. Wie verhält es sich, wenn ein Offizier, welcher die Pensionszulage bezieht, einzelne Mahlzeiten bei der Truppe einnimmt?

Entscheid:

Diese Frage ist mit Ziffer 166, Absatz 3 VR beantwortet. Es ist klar, dass für solche Mahlzeiten die Pensionszulage dahin fällt.

- f. Wie verhält es sich, wenn ein Offizier, welcher die Pensionszulage bezieht, sich auf einer Dienstreise befindet, und einige Mahlzeiten auswärts einnehmen muss?

Entscheid:

Für diejenigen Mahlzeiten, die er auf der Dienstreise einnehmen muss, fällt die Pensionszulage aus. Dafür sind für die betreffenden Mahlzeiten die Dienstreisezulagen zu bezahlen.

- g. Ist für eintägige Rapporte die Pensions- oder die Dienstreisezulage zu bezahlen?

Entscheid:

Der Rapport findet gemeinsam an einem festen Standort statt. Er hat nicht den Charakter einer Dienstreise. Somit ist die Pensionszulage zu bezahlen. Das gleiche gilt für eintägige Gerichtsverhandlungen und ähnliche Dienstleistungen. Die Pensionszulage wird für diejenigen Mahlzeiten bezahlt, die am Standort gemeinsam eingenommen werden.

- h. Sind Offiziere, welche von zu Hause aus Rekognoszierungen oder Inspektionen vornehmen, berechtigt, die Dienstreisezulage für das Frühstück des Abreisetages zu verrechnen?

Entscheid:

Wenn sie mit einem Frühzug abreisen und das Frühstück unterwegs einnehmen, dann sind sie zum Bezuge der Dienstreisezulage für das Frühstück berechtigt. Die Ziff. 167 scheint in dieser Beziehung eindeutig zu lauten.

6. Benützung von besonderen Ess- und Aufenthaltsräumen.

Wird für die Benützung von besonderen Ess- und Aufenthaltsräumen die Vergütung nach Ziff. 243 VR nur von den Ansätzen nach Ziff. 19a und b Anhang VR, ohne die einmalige Entschädigung von 20 Rp. berechnet, oder sind die 20 Rp. einzubeziehen?

Entscheid:

Zwischen der Ziff. 243 VR und den Ziff. 19 lit. a und b Anhang VR besteht in der Tat eine kleine Unklarheit, die dadurch entstanden ist, dass die einmalige Entschädigung von 20 Rp. erst nachträglich im Anhang Aufnahme fand. Die einmalige Entschädigung von 20 Rp. gemäss Ziff. 19 lit. a und b ist für das Ein- und Ausräumen bestimmt und somit bei der Verrechnung der Vergütung nach Ziff. 243 VR nicht mitzurechnen.

7. Entschädigung für Wasser.

Kann beim Bestehen besonders teurer Anlagen für die Wasserversorgung eine Entschädigung für das Wasser bezahlt werden?

Entscheid:

Nach Ziff. 244 VR ist die Vergütung für den Wasserverbrauch in der Kantonementsentschädigung inbegriffen. Für das Wasser wird also keine Vergütung geleistet, auch wenn besonders teure Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind. Entstehen aber für die Versorgung der Truppe mit Wasser einer Gemeinde oder einem Privaten besondere Kosten (z. B. elektrische Kraft für Pumpwerk usw.), so entscheidet das Oberkriegskommissariat von Fall zu Fall über eine allfällige Kostenübernahme zu Lasten des Bundes.

8. **Verladen von Dienstmotorfahrzeugen.**

Halter von Dienstmotorfahrzeugen verfolgen öfters die Tendenz, bei schlechtem Wetter oder bei grossen Distanzen das Fahrzeug zu verladen und per Bahn einzurücken. Hierüber wurde mit verschiedenen Instanzen korrespondiert. Auch die Entschädigungsfrage wurde angeschnitten.

Entscheid:

Sofern Halter von Motorfahrzeugen infolge der besondern Verhältnisse nicht per Strasse einrücken können, werden die effektiven Transportkosten zur Militärtaxe gemäss Frachtquittungen, die der Generalrechnung beizulegen sind, vergütet. Diese Fälle sind besonders zu begründen und dem Oberkriegskommissariat vorgängig der Auszahlung zum Entscheid vorzulegen.

9. **Ziffer 55 Anhang.**

Zu streichen:

Bundesratsbeschluss vom 19. August 1946 (MA 1946/150).

Neu aufnehmen:

Bundesratsbeschluss vom 17. Januar 1950 (MA 1950/8).*)

10. **Ausgaben für ausserdienstliche Telefongespräche.** (Ziff. 522 VR.)

Es muss leider festgestellt werden, dass in vielen Fällen viel zu hohe Ausgaben für ausserdienstliche Telefongespräche verrechnet werden. Sollte hier eine Besserung nicht eintreten, so müssten scharfe einschränkende Bestimmungen erlassen werden. Die Revisoren haben solche Fälle aufzugreifen.

11. **Kosten für Notizcarnets usw. zu Unterrichtszwecken.**

Verschiedene Anfragen betreffend Übernahme der Kosten für Notizcarnets zu Unterrichtszwecken wurden abschlägig beschieden. Solche Ausgaben fallen entweder zu Lasten des Wehrmannes oder der Truppenkasse. Es geht nach unserem Dafürhalten zu weit, dass dem Wehrmann nicht mehr zugemutet werden dürfe, Bleistifte und ein Notizcarnet auf eigene Kosten zu beschaffen.

12. **Geschirr-Abwaschmittel.**

Rekrutenschulen wird gegenwärtig von Reisenden ein Geschirr-Abwaschmittel „Radar-Menager“, das nur in Fässern von über 200 kg geliefert wird, angeboten. Die Vertreter behaupten, dieses Abwaschmittel dürfe gemäss Bewil-

* Es handelt sich um die Änderung zum Bundesratsbeschluss betr. die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk, die in den Ausführungen in der April-Nr. (Seiten 73 ff.) des „Fourier“ berücksichtigt ist. Die Red.

ligung des Oberkriegskommissariates zulasten der Dienstkasse und ausserhalb des Gemüseportionskredites angeschafft werden.

Entscheid:

Bis jetzt hat das Abwaschen des Geschirres mit heissem Wasser genügt. Bei mehrmaligem Wechsel des Wassers, sofern das sich überhaupt als notwendig erweist, braucht es keines so teuren Zusatzmittels. Wir lehnen deshalb in Zukunft die Kostenübernahme für dieses Abwaschmittel und ähnliche Produkte zulasten der Dienstkasse — innerhalb und ausserhalb des Gemüseportionskredites — ab. Solche Rechnungen müssten also im Revisionsergebnis belastet werden.

Eidg. Oberkriegskommissariat
5. Sektion, Rechnungswesen
Der Chef: Oberst Bieler.

Bern, den 18. Juli 1950.
5 S/404/1020

Richtpreise

für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze, gültig für die Monate August und September 1950.

Fleisch: bis Fr. 3.90 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kat. II C (höchstens 20% Knochen).

Heu: bis Fr. 15.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonement oder Stallungen geliefert;
bis Fr. 11.50 per 100 kg offen ab Stock.

Die Richtpreise für Brot, Käse, Milch, Stroh sind gegenüber den Vormonaten unverändert geblieben. Wir verweisen auf Seite 135 der Juni-Nr. des „Fourier“.

Die Redaktion des „Fourier“ ist aus dem Leserkreis gebeten worden, jeweils immer die vollständige Liste der Richtpreise zu veröffentlichen. Wenn nur wenig Änderungen sind, wie z. B. für die Monate August und September, lohnt sich dies nicht und wir müssen aus Raumgründen auf vorherige Publikationen verweisen. Wir werden aber bei Gelegenheit wieder die ganze Preisliste zum Abdruck bringen.

Die Redaktion.

Inländisches Gemüse

Es sind folgende Saison-Gemüse lieferbar:

Speisekartoffeln	Oberkohlrabi
Busch- und Stangenbohnen	Peterli
Gurken (Freiland- und Treibhaus-)	Tomaten (Freiland)
Karotten, gewaschen und ungewaschen	Zucchetti
Kopfsalat	Sellerie
Krautstiele mit und ohne Kraut	Weisskabis
Lauch	Rotkabis
Neuseeländer-Spinat	Wirz